



Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Stand: März 2007

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135)
2. Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.05.1995 (GBl. S. 450)

Handel mit dem Letztverbraucher

1. Grundsatz:

Der Verkauf an jedermann, damit sind Letztverbraucher gemeint, ist in den Ladenöffnungszeiten erlaubt (§ 3 Abs.1 LadÖG).

Die Ladenschlusszeiten an Werktagen sind seit 6. März 2007 vollständig aufgehoben. Die Ladenöffnung ist hier ganztags möglich.

An Sonn- und Feiertagen ist ein grundsätzlicher Ladenschluss vorgesehen.

Am 24. Dezember, wenn dieser Tag ein Werktag ist, dürfen die Läden nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

2. Ausnahmen vom Ladenschluss

Für bestimmte Branchen bzw. Waren gibt es Ausnahmen:

2.1 Verkauf von Bäcker- oder Konditorwaren und Blumen an Sonn- und Feiertagen:

Verkaufsstellen für die Abgabe von Konditor- und frischen Backwaren dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von insgesamt höchstens drei Stunden geöffnet sein.

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von insgesamt höchstens drei Stunden geöffnet sein. Darüber hinaus dürfen sie am 1. November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag sechs Stunden geöffnet haben. Blumen im Sinne des Gesetzes sind auch Kränze und Topfblumen, soweit sie sich im üblichen Rahmen eines Geschenkes halten.

Dies gilt jedoch nicht am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag.

Der Inhaber der Verkaufsstelle hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und muss an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinweisen.

2.2 Zeitungen- und Zeitschriften

Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein. Der Inhaber hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und muss an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinweisen.

2.3 Apotheken

Apotheken ist nach § 4 LadÖG der Verkauf während der Ladenschlusszeiten gestattet und zwar nur für Arzneimittel und bestimmte andere Waren, wie für die Kranken- und Säuglingspflege, Säuglingsnährmittel bzw. hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel, sofern sie Dienstbereitschaft haben. Die „Dienstbereitschaft“ oder Öffnung dieser dienstbereiten Apotheken ist an sichtbarer Stelle im Aushang bekanntzugeben. Haben sie keine Dienstbereitschaft, so gilt der Ladenschluss.

2.4 Tankstellen

Tankstellen dürfen während der Ladenschlusszeiten nur bestimmte Waren wie Betriebsstoffe und Ersatzteile, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft der Fahrzeuge notwendig sind (Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, destilliertes Wasser, Scheibenreinigungsmittel; ferner Reifen, Schläuche, Ventile, Zündkerzen, Keilriemen, Sicherungen, Glühbirnen, Batterien u. ä), sowie Reisebedarf verkaufen. Was Reisebedarf ist, legt § 2 Abs. 4 LadÖG fest: Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Werts, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

2.5 Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, Personenbahnhöfen und in Fährhäfen

Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen innerhalb der Terminals, Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie in überregionalen Fährhäfen dürfen während der Ladenschlusszeiten geöffnet sein. Außer bei Verkehrsflughäfen ist jedoch nur die Abgabe von Reisebedarf (siehe dazu 2.4) gestattet. Bei Verkehrsflughäfen ist dabei die zulässige Gesamtverkaufsfläche gemäß § 6 Abs. 4 LadÖG nach der jährlichen Fluggastzahl gestaffelt.

2.6 Hofläden

Selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte dürfen für sechs Stunden, außer am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag, in Hofläden, auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen und genossenschaftlichen Verkaufsstellen abgegeben werden. Dazu zählen auch einfache, vom Erzeuger selbst vorgenommene Weiterverarbeitungen der Urprodukte, solange alle wesentlichen Bestandteile des Endprodukts aus eigener Urproduktion stammen.

Der Inhaber der Verkaufsstelle hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und muss an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinweisen.

2.7 Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Sofern in vom Regierungspräsidium festgelegten Orten, die als Kur-, Ausflugs- oder Erholungsorte gelten (s.u.), eine entsprechende Rechtsverordnung der Gemeinde dies zulässt, können in diesen Gemeinden Reisebedarf (siehe dazu 2.4), Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

Der Verkauf darf nur von Verkaufsstellen aus erfolgen, in denen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.

Für unseren IHK-Bezirk sind dafür folgende Orte oder Ortsteile bestimmt:

- | | |
|----------------------------|--|
| Landkreis Reutlingen: | Gomadingen (nur Ortsteil Gomadingen und Dapfen)
Hayingen (nur Stadtteil Hayingen)
Sonnenbühl (nur Ortsteil Erpfingen)
Urach (nur Stadtteil Urach)
Zwiefalten (nur Ortsteil Zwiefalten) |
| Landkreis Tübingen: | Mössingen (nur Ortsteil Bad Sebastiansweiler)
Rottenburg am Neckar (nur Stadtteil Bad Niedernau und Wurmlingen – Parkplatz Wurmlinger Kapelle)
Tübingen (nur historische Innenstadt und Stadtteil Bebenhausen) |
| Landkreis Zollernalbkreis: | Albstadt (nur Stadtteil Burgfelden – auf dem Böllat – und Onstmettingen – auf dem Raichberg)
Bisingen (nur Ortsteil Zimmern – Burg Hohenzollern)
Haigerloch (nur Stadtteil Haigerloch und Bad Imnau)
Meßstetten (nur Ortsteil Meßstetten und Tieringen – Bereich Feriendörfer)
Schömberg (nur im Bereich des Stausees) |

2.8 Verkauf am 24. Dezember

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, so dürfen Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, und alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen bis zu drei Stunden bis längstens 14 Uhr öffnen.

Der Inhaber der Verkaufsstelle hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und muss an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinweisen.

2.9 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Schließlich kann die Gemeinde in Einzelfällen befristete Ausnahmen von Ladenschluss bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend geboten sind (§ 11 LadÖG). Dies war beispielsweise in grenznahen Zonen zur DDR vorübergehend der Fall, als Einwohnern der DDR erstmals die Grenzüberschreitung in die Bundesrepublik möglich wurde.

Verkaufsoffene Sonntage

Die Gemeinden können jährlich drei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage festsetzen (im Jahr 2007 dürfen ausnahmsweise vier stattfinden). Anders als bisher sind auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen ein ausreichender Anlass dafür. Ausgenommen sind die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen Verkäufe im Einzelhandel nicht stattfinden.

Sogenannte „Tage der offenen Tür“ dürfen nur ohne Beratung und ohne Verkauf durchgeführt werden. Darauf muss auch in der Werbung ausdrücklich hingewiesen werden (s. Ratgeber zum „Tag der offenen Tür“, der ebenfalls bei der IHK erhältlich ist).

Ambulante Händler und Getränkelieferanten, die die Kunden zum Zwecke des Getränkeverkaufs usw. während der Ladenschlusszeiten aufsuchen, verhalten sich gesetzwidrig. Gleiches gilt bei Auslieferungen für Nachbestellungen, die etwa wegen unvorhergesehen Besucherandrangs bei Vereinsfesten, Straßenfesten usw. während der Ladenschlusszeiten erfolgen.

Wanderlager, die außerhalb von festen Verkaufsstellen stattfinden, unterliegen ebenso dem Ladenschluss, es sei denn, sie finden im Zusammenhang mit Volksfesten oder sonstigen Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse statt, für die eine besondere Erlaubnis der Gemeinde vorliegen muss.

Vielfach werden Auslieferungen von bereits gekauften Waren nach Ladenschluss vorgenommen. Die späte Anlieferung von während der Öffnungszeiten bestellten Getränken, Back- bzw. Fleischwaren für Vereins- und Straßenfeste ist nach dem Ladenschlussgesetz zulässig. Die spätere Auslieferung kann aus lebensmittelhygienischen Gründen sogar geboten sein, z. B. wenn ein Metzger Fleisch frisch zubereiten oder in seinen Kühlhäusern bis zum Verzehr aufbewahren möchte.

Solche Auslieferungsfahrten können aber mit dem Sonn- und Feiertagsgesetz kollidieren. § 6 Sonn- und Feiertagsgesetz verbietet öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen. Wer beispielsweise als Getränkehändler in einem Wohngebiet seinen Sitz hat und von dort die Fahrzeuge für die Anlieferung belädt bzw. entlädt, betreibt öffentlich bemerkbare Arbeiten, wodurch die Anwohner in ihrer Ruhe gestört werden können. Die Gewerbeämter können Auslieferungen in solchen Fällen verbieten, in denen sich Anwohner beschweren.

ÜBERSICHT

Ladenöffnungszeiten

werktags	keine Beschränkungen
sonntags	geschlossen
feiertags	geschlossen

24. Dezember sofern ein Werktag	bis 14:00 Uhr
---	---------------

Konditor- und frische Backwaren
sonn- und feiertags 3 Stunden

Verkaufsstellen für Blumen
sonn- und feiertags 3 Stunden

Zeitungen und Zeitschriften
sonn- und feiertags 6 Stunden

Ansprechpartnerin für diese Information:

Dipl.-Kff. Karin Goldstein
Bereichsleiterin Starthilfe und Unternehmensförderung
Telefon 07121/ 201-125
Fax 07121/ 201-4125
goldstein@reutlingen.ihk.de

Quelle: Industrie- und Handelskammer **Bodensee - Oberschwaben**